



Veröffentlicht am: 01.06.2018

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.11.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ vom 19.11.2015 erlassen:

Artikel I

1. Änderungen in einzelnen Paragraphen:

alt	neu
<p>§ 5 Studienbeginn und Studiendauer</p> <p>(1) Die Immatrikulation findet einmal im Jahr statt.</p> <p>(2) Das Studium ist so konzipiert, dass das berufsbegleitende Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zertifikatskurs zwei Semester und - für den Masterstudiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium vier Semester. 	<p>§ 5 Studienbeginn und Studiendauer</p> <p>(1) Die Immatrikulation findet einmal im Jahr statt.</p> <p>(2) Das Studium ist so konzipiert, dass das berufsbegleitende Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zertifikatskurs zwei Semester und - für den Masterstudiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit CP beschrieben. Er beträgt - je nach Zertifikatskurs bzw. Masterstudiengang -</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zertifikatsstudiengang insgesamt 30 und - für den Masterstudiengang 60 CP, die sich auf mindestens vier der Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP sowie die Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium) im Umfang von 20 CP verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. <p>Das Arbeitspensum beträgt ca. 15 CP pro Semester.</p>	<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit CP beschrieben. Er beträgt - je nach Zertifikatskurs bzw. Masterstudiengang -</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zertifikatsstudiengang insgesamt 30 und - für den Masterstudiengang 60 CP, die sich auf mindestens vier der Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP sowie die Masterarbeit im Umfang von 20 CP verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. <p>Das Arbeitspensum beträgt ca. 15 CP pro Semester.</p> <p>Die angegebenen CP beschreiben den</p>

<p>Die angegebenen CP beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.</p> <p>(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.</p>	<p>Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.</p> <p>(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.</p>
<p>§ 7 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst – abhängig davon, ob der Zertifikatskurs oder der Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ studiert wird – ein Angebot von mindestens drei bzw. vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von 10 CP. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(2) Module werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.</p> <p>(3) Das Studium schließt – bei Wahl der Masteroption – mit einer Abschlussarbeit, der Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium), ab. Die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von zusammen 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 8 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.</p> <p>(4) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind durch die Studienfachberatung erhältlich.</p>	<p>§ 7 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst – abhängig davon, ob der Zertifikatskurs oder der Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ studiert wird – ein Angebot von mindestens drei bzw. vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von 10 CP. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(2) Module werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.</p> <p>(3) Das Studium schließt – bei Wahl der Masteroption – mit einer Abschlussarbeit, der Masterarbeit, ab. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 8 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.</p> <p>(4) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind durch die Studienfachberatung erhältlich.</p>

§ 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim zuständigen Prüfungsamt an der Fakultät für Humanwissenschaften aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der Regel 8 Monate. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim zuständigen Prüfungsamt an der Fakultät für Humanwissenschaften aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der Regel 8 Monate. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

<p>(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Modulnote wird zu $\frac{2}{3}$ aus der Note der Masterarbeit und zu $\frac{1}{3}$ aus der Note für das Kolloquium gebildet. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 20 CP vergeben.</p>	<p>(8) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit werden 20 CP vergeben.</p>
<p>§ 23 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.</p> <p>(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 23 Wiederholung der Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit</p> <p>(2) „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(3) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(4) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.</p> <p>(5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 24 Gesamtergebnis des Zertifikats- und Masterabschlusses</p> <p>(1) Die Zertifikats- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen - und im Falle des Masterabschlusses die Masterarbeit mit dem Kolloquium - mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Zertifikatsabschlusses wird aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen gebildet.</p> <p>(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses wird gebildet zu $\frac{2}{3}$ aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen</p>	<p>§ 24 Gesamtergebnis des Zertifikats- und Masterabschlusses</p> <p>(1) Die Zertifikats- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen - und im Falle des Masterabschlusses die Masterarbeit - mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Zertifikatsabschlusses wird aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen gebildet.</p> <p>(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses wird gebildet zu $\frac{2}{3}$ aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen</p>

<p><i>und 1/3 aus der Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium.</i></p> <p>(3) Der Zertifikats- und Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn keine studien- begleitende Prüfungsleistung mehr erbracht werden kann oder – im Falle des Masterabschlusses - die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>	<p><i>und 1/3 aus der Note der Masterarbeit.</i></p> <p>(4) Der Zertifikats- und Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn keine studien- begleitende Prüfungsleistung mehr erbracht werden kann oder – im Falle des Masterabschlusses - die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>
---	---

2. Der Paragraph 22 (Kolloquium zur Masterarbeit) wird gestrichen.

3. Der Regelstudien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance wird wie folgt geändert:

Alt:

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“

Beispielsfall: Es sind vier von den sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen.

	1./2.Semester				3./4.Semester			
	CP	SWS	LV	PA	CP	SWS	LV	PA
Module	Σ = 40 CP							
M 1: Forschungspolitik der EU, des Bundes und der Länder	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
M 2: Forschungs- und Innovationsrecht der EU	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 3: Vertragsgestaltung von Forschungsvorhaben	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 4: Medien und Wissenschaftskommunikation	10	2	Seminar	M	10	2	Seminar	M
M 5: Internationales Forschungsmarketing und Internationalisierung	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 6: Hochschul- und Wissenschaftsgovernance	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium)					20 CP			

CP = Creditpunkte

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) PA = Prüfungsart

K = Schriftliche Leistung / Klausur, § 14 Abs. 2 (angegebene Dauer in Minuten) M = Mündliche Prüfung, § 14 Abs. 3

S = Schriftliche Ausarbeitungen wie lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Seminar- / Hausarbeit, § 14 Abs. 4

R = Referat, § 14 Abs. 4

Neu:

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“

Beispielsfall: Es sind vier von den sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen.

	1./2.Semester				3./4.Semester			
	CP	SWS	LV	PA	CP	SWS	LV	PA
Module	Σ = 40 CP							
M 1: Forschungspolitik der EU, des Bundes und der Länder	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
M 2: Forschungs- und Innovationsrecht der EU	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 3: Vertragsgestaltung von Forschungsvorhaben	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 4: Medien und Wissenschaftskommunikation	10	2	Seminar	M	10	2	Seminar	M
M 5: Internationales Forschungsmarketing und Internationalisierung	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 6: Hochschul- und Wissenschaftsgovernance	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
Masterarbeit					20 CP			

CP = Creditpunkte

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) PA = Prüfungsart

K = Schriftliche Leistung / Klausur, § 14 Abs. 2 (angegebene Dauer in Minuten) M = Mündliche Prüfung, § 14 Abs. 3

S = Schriftliche Ausarbeitungen wie lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Seminar- / Hausarbeit, § 14 Abs. 4

R = Referat, § 14 Abs. 4

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 im weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 2.5.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.05.2018.

Magdeburg, 24.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg